

Anmeldung - Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV / vZEV)

Gemäss Energiegesetz EnG Art. 15 bis 18

Die Anmeldung gilt für den folgenden Zusammenschluss-Typ:

- ☐ ZEV (Messung der TIn. über Privatzähler)
☐ vZEV (Messung der TIn. über Zähler der AEAG)

A – Antragsteller / Vertreter ZEV / vZEV:

Die Grundeigentümerschaft gemäss Anhang 1 bevollmächtigt die nachstehende aufgeführte Person oder Firma als Vertretung des Zusammenschlusses gegenüber der AEAG. Die Vertretung ist nach der Umstellung für AEAG die rechtsverbindliche Ansprechperson in allen Belangen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss.

Firma:	
Name, Vorname:	
Adresse / Strasse:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Tel./Mobil-Nr:	

Angabe der Finanzverbindung (zwecks Überweisung der Rückliefervergütung)

IBAN:	
Lautend auf:	
PLZ, Ort:	
Finanzinstitut:	

Durch die Unterzeichnung bestätigt die Vertretung, dass sie von den beteiligten Parteien zur rechtsgültigen Unterzeichnung bevollmächtigt ist und erklärt, den Inhalt dieser Dokumente sowie die Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV zu kennen und zu akzeptieren.

Datum / Unterschrift:

B – Vorgaben, Rechte und Pflichten

Die gesetzlichen Grundlagen für ZEV und vZEV sind im Energiegesetz EnG geregelt. Für die Umsetzung sind die diesbezüglichen, aktuelle Branchendokumente des VSE sowie die Werksvorschriften BE/JU/SO relevant. Insbesondere sind die Angaben im Anhang 3 zu beachten.

C – Datenversand

Die Lastgangdaten von Messungen der AEAG werden elektronisch an die ZEV-Vertretung oder einen beauftragten Dienstleister übermittelt. Der Versand erfolgt entsprechend der Abrechnungszyklus des Übergabemesspunktes. Die AEAG wird durch den Zusammenschluss legitimiert die Daten in Bezug auf den Datenschutz über den nachfolgend ausgewählten Kanal zu versenden.

Empfänger und Kommunikationsart für Datenversand:

☐ Kein Datenversand nötig

☐ Via E-Mail an:

Format

☐ ebIX (energy business Information eXchange)

☐ csv (Textdatei mit durch Kommas/Semikolon getrennten Werten, z.B. mit MS-Excel lesbar)

☐ via SDAT CH-Hub / Format ebiX

User:

EIC-X Code:

D – Unterschriftblatt Grundeigentümerschaft

Die Auflistung der Eigentümerschaft der am Zusammenschluss teilnehmenden Parteien erfolgt über eine oder mehrere Seiten des Anhangs 1.

E – Am Zusammenschluss teilnehmende Parteien

Die Auflistung sämtlicher am Zusammenschluss teilnehmenden Parteien erfolgt über eine oder mehrere Seiten des Anhangs 2.

F – Beurteilung durch AEAG

Die Anmeldung kann bewilligt werden, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, sämtliche Unterlagen der vorliegenden Anmeldung und alle Gesuche und Anzeigen notwendiger Installationen vorliegen sowie die Inbetriebnahme der EEA bei Pronovo beglaubigt ist.

☐ Bewilligt:

☐ Unvollständig zurück:

Anschluss-/ bzw.
Verknüpfungspunkt:

Name, Vorname:

Datum / Visum:

**Anhang 1 Unterschriftblatt Grundeigentümerschaft
der am Zusammenschluss beteiligten Liegenschaften**

Objektadresse (Str.Nr.,Plz Ort):

Parzellen-Nr.:

Firma / Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

Datum / Unterschrift:

Objektadresse (Str.Nr.,Plz Ort):

Parzellen-Nr.:

Firma / Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

Datum / Unterschrift:

Objektadresse (Str.Nr.,Plz Ort):

Parzellen-Nr.:

Firma / Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

Datum / Unterschrift:

Objektadresse (Str.Nr.,Plz Ort):

Parzellen-Nr.:

Firma / Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

Datum / Unterschrift:

Objektadresse (Str.Nr.,Plz Ort):

Parzellen-Nr.:

Firma / Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

Datum / Unterschrift:

☐ Zusatzblatt für weitere Eigentümerschaften verwendet

Anhang 2 Am Zusammenschluss teilnehmende Parteien

Firma / Name, Vorname:

Strasse, Nr., Plz, Ort

Abo-Nr. ¹

Messpunktbezeichnung ¹ CH10661012345

☐ Produktionsanlage: Leistung WR [kVA] DC/Generator [kWp]

☐ Stromspeicher Ladeleistung [kVA] Kapazität [kWh]

Entladeleistung [kVA]

Firma / Name, Vorname:

Strasse, Nr., Plz, Ort

Abo-Nr. ¹

Messpunktbezeichnung ¹ CH10661012345

☐ Produktionsanlage: Leistung WR [kVA] DC/Generator [kWp]

☐ Stromspeicher Ladeleistung [kVA] Kapazität [kWh]

Entladeleistung [kVA]

Firma / Name, Vorname:

Strasse, Nr., Plz, Ort

Abo-Nr. ¹

Messpunktbezeichnung ¹ CH10661012345

☐ Produktionsanlage: Leistung WR [kVA] DC/Generator [kWp]

☐ Stromspeicher Ladeleistung [kVA] Kapazität [kWh]

Entladeleistung [kVA]

Firma / Name, Vorname:

Strasse, Nr., Plz, Ort

Abo-Nr. ¹

Messpunktbezeichnung ¹ CH10661012345

☐ Produktionsanlage: Leistung WR [kVA] DC/Generator [kWp]

☐ Stromspeicher Ladeleistung [kVA] Kapazität [kWh]

Entladeleistung [kVA]

(Seite 1 von 2)

Firma / Name, Vorname:

Strasse, Nr., Plz, Ort

Abo-Nr. ¹

Messpunktbezeichnung ¹ CH10661012345

☐ Produktionsanlage: Leistung WR [kVA] DC/Generator [kWp]

☐ Stromspeicher Ladeleistung [kVA] Kapazität [kWh]

Entladeleistung [kVA]

Firma / Name, Vorname:

Strasse, Nr., Plz, Ort

Abo-Nr. ¹

Messpunktbezeichnung ¹ CH10661012345

☐ Produktionsanlage: Leistung WR [kVA] DC/Generator [kWp]

☐ Stromspeicher Ladeleistung [kVA] Kapazität [kWh]

Entladeleistung [kVA]

Firma / Name, Vorname:

Strasse, Nr., Plz, Ort

Abo-Nr. ¹

Messpunktbezeichnung ¹ CH10661012345

☐ Produktionsanlage: Leistung WR [kVA] DC/Generator [kWp]

☐ Stromspeicher Ladeleistung [kVA] Kapazität [kWh]

Entladeleistung [kVA]

Firma / Name, Vorname:

Strasse, Nr., Plz, Ort

Abo-Nr. ¹

Messpunktbezeichnung ¹ CH10661012345

☐ Produktionsanlage: Leistung WR [kVA] DC/Generator [kWp]

☐ Stromspeicher Ladeleistung [kVA] Kapazität [kWh]

Entladeleistung [kVA]

(Seite 2 von 2)

☐ Zusatzblatt für weitere Teilnehmer verwendet

¹⁾ Angaben auf der Stromrechnung ersichtlich

Anhang 3 Vorgaben, Rechte und Pflichten

1. Vorgaben, Rechte und Pflichten

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) innerhalb des ZEV bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Die einzelnen Verbrauchsstätten des Zusammenschlusses haben demselben Hausanschlusspunkt (ZEV) bzw. demselben Verknüpfungspunkt (vZEV) anzugehören.

Setzt der Zusammenschluss einen Stromspeicher ein, sind auf dessen Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.

Sind Mieter oder Pächter am Zusammenschluss beteiligt, dürfen sich diese bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht für die Grundversorgung durch die Netzbetreiberin entschieden haben. Die ZEV-Vertretung leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Eigentümer sind dafür verantwortlich, die Rechte und Pflichten, die mit der Teilnahme am Zusammenschluss verbunden sind, in die Miet- bzw. Pachtverträge aufzunehmen.

Die Anmeldung des Zusammenschlusses an die Netzbetreiberin hat mindestens drei Monate im Voraus mit dem Formular «Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV / vZEV)» zu erfolgen.

Falls Installationen z.B. an Messeinrichtungen notwendig sind, ist der Netzbetreiberin eine Installationsanzeige mit einem Prinzipschema mit allen beteiligten Verbrauchsstätten und allfällig privater Messinfrastruktur einzureichen. Sind weitere Gebäude am ZEV beteiligt, müssen diese und die allenfalls aufzuhebenden Netzanschlüsse auf dem Prinzipschema ersichtlich sein. Die Installationsanzeige ist durch die Netzbetreiberin freizugeben. Die Freigabe erfolgt erst, wenn die vorliegende Anmeldung bewilligt ist.

Die ZEV-Vertretung hat der Netzbetreiberin Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zu melden. Insbesondere ein Wechsel der ZEV-Vertretung oder das Ausscheiden von Grundeigentümern sind mindestens 30 Tage im Voraus zu melden. Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtungen der Netzbetreiberin am Anschlusspunkt zur Folge.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen die ZEV-Vertretung mit der Meldung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses an die Netzbetreiberin. Jede Verbrauchsstätte respektive Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des Zusammenschlusses ist der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundeigentümer zuzuordnen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterstützen die ZEV-Vertretung entsprechend und melden ihr insbesondere Grundeigentümerwechsel.

Sämtliche Mitteilungen der Netzbetreiberin erfolgen rechtsverbindlich an die bezeichnete ZEV-Vertretung. Diese ist für die Information innerhalb des Zusammenschlusses verantwortlich. Mit Inbetriebnahme des Zusammenschlusses wird die ZEV-Vertretung ermächtigt rechtsgültig zu handeln und notwendige Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Die Netzbetreiberin ist umgehend über eine Änderung der Vertretungsverhältnisse und die Übertragung der Vollmacht schriftlich zu informieren.

2. Messung und Abrechnung

Der ZEV hat auf eigene Kosten für die korrekte Installation und Wartung der innerhalb des ZEV verwendeten privaten Messgeräte zu sorgen.

Bei einem vZEV sorgt die Netzbetreiberin für die korrekte Installation und Wartung der notwendigen Messgeräte. Die Messkosten werden dem Zusammenschluss gemäss den Tarifbestimmungen der Netzbetreiberin in Rechnung gestellt.

Dem Zusammenschluss wird das aktuelle Standard-Stromprodukt zugewiesen.

Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des Zusammenschlusses. Die Netzbetreiberin überprüft den internen Stromtarif nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die Netzbetreiberin im Streitfall ist ausgeschlossen.

Die Netzbetreiberin stellt dem Zusammenschluss zuhanden der ZEV-Vertretung eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss teilnehmenden Parteien zu.

Bei einem vZEV wird die Hauptmessung i.d.R. auf rechnerischem Weg durch die Netzbetreiberin ermittelt. Die Netzbetreiberin übermittelt dem vZEV die für die interne Abrechnung notwendigen Lastgangdaten der teilnehmenden Parteien.

Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des Zusammenschlusses erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife der Netzbetreiberin.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Bestimmungen in den gültigen AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie) der Netzbetreiberin.

3. Unterbrechungen / Einschränkungen / Haftung

Die Eigentümer haften für sämtliche Forderungen der Netzbetreiberin (insbesondere für die über den gemeinsamen Messpunkt abgerechneten Leistungen der Netzbetreiberin, namentlich die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben) solidarisch.

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen. Die Haftung der Netzbetreiberin richtet sich nach den gültigen AGB der Netzbetreiberin.

4. Beendigung

Der Zusammenschluss kann durch die ZEV-Vertretung unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.